Pet 2-19-08-6110-009783
12249 Berlin
Einkommensteuer

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28.11.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent möchte erreichen, dass entweder die Abgabefrist der Einkommensteuererklärung vom 31. Mai eines jeden Jahres auf den 31. Dezember des Jahres geändert wird oder die Frist für die Eigentümer und Hausverwalter laut § 556 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch von zwölf auf fünf Monate reduziert wird.
Zur Begründung wird ausgeführt, der Gesetzgeber fordere eine Großzahl von Bürgerinnen und Bürgern auf, ihre Einkommensteuererklärung abzugeben, obwohl diverse Unterlagen noch nicht erstellt seien. Da der § 556 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) den Hausverwaltungen erlaube, die Abrechnung erst zwölf Monate nach Jahresende zu erstellen, sei es widersprüchlich, die Bürger zu verpflichten, ihre Einkommensteuererklärung bereits zum 31. Mai eines jeden Jahres einzureichen.
Auf den weiteren Inhalt der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition wird Bezug genommen.
Es gab sechs Diskussionsbeiträge und 31 Unterstützungen/Mitzeichnungen.
Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, zu der Eingabe Stellung zu nehmen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen:
Die Einkommensteuer wird nach § 25 Einkommensteuergesetz (EStG) nach Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum) nach dem Einkommen veranlagt, das der Steuerpflichtige in diesem Kalenderjahr bezogen hat. Damit die Einkommensteuer als

Jahressteuer zutreffend ermittelt werden kann, wird die periodengerechte Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben zu einem Veranlagungszeitraum gesetzlich in § 11 EStG geregelt. Danach werden Einnahmen grundsätzlich in dem Kalenderjahr erfasst, in dem sie zugeflossen sind und Ausgaben grundsätzlich in dem Kalenderjahr abgezogen, in dem sie geleistet worden sind. Die Annahme des Petenten, dass Steuerermäßigungen gemäß § 35a EStG für das Kalenderjahr, in dem die steuerbegünstigten Leistungen erbracht wurden, erst bei Vorliegen der Jahresabrechnung beantragt werden können, ist nicht zutreffend. Bei Wohnungseigentümern und Mietern ist es erforderlich, dass die auf den einzelnen Wohnungseigentümer und Mieter entfallenden Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen sowie für Handwerkerleistungen entweder in der Jahresabrechnung gesondert aufgeführt oder durch eine Bescheinigung des Verwalters oder Vermieters nachgewiesen sind. Aufwendungen für regelmäßig wiederkehrende Dienstleistungen (wie z.B. Reinigung des Treppenhauses, Gartenpflege, Hausmeister) werden grundsätzlich anhand der geleisteten Vorauszahlungen im Jahr der Vorauszahlung berücksichtigt, einmalige Aufwendungen (wie z.B. Handwerkerrechnungen) dagegen erst im Jahr der Genehmigung der Jahresabrechnung. Es ist aber auch nicht zu beanstanden, wenn Wohnungseigentümer die gesamten Aufwendungen erst in dem Jahr geltend machen, in dem die Jahresabrechnung im Rahmen der Eigentümerversammlung genehmigt worden ist. Entsprechendes gilt für die Nebenkostenabrechnung der Mieter. Im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung kann der Steuerpflichtige daher entscheiden, ob er die Steuerermäßigung für Aufwendungen für regelmäßig wiederkehrende Dienstleistungen im Jahr der Vorauszahlung und für einmalige Aufwendungen im Jahr der Beschlussfassung bzw. Abrechnung oder aber für die gesamten Aufwendungen die Steuerermäßigung erst im Jahr der Beschlussfassung bzw. Abrechnung in Anspruch nehmen möchte.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 21. Juli 2016 ist im Übrigen die Frist zur Abgabe der Einkommensteuererklärung für Besteuerungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2017 beginnen, von fünf auf sieben Monate verlängert worden. Durch diese Gesetzesänderung wurde den zahlreichen Fristverlängerungsanträgen nicht beratener Steuerpflichtiger Rechnung getragen. Die

gesetzlichen Voraussetzungen für eine Fristverlängerung haben sich hierdurch nicht geändert.

§ 28 Abs. 3 Wohnungseigentumsgesetz (WEG) regelt, dass der Verwalter nach Ablauf des Kalenderjahres eine Abrechnung aufzustellen hat. Eine Frist, bis wann der Verwalter dieser Abrechnungspflicht nachgekommen sein muss, sieht die Regelung nicht vor. Damit wird die Abrechnung nach Ablauf des Wirtschaftsjahres innerhalb einer angemessenen Frist fällig. Als angemessen wird in der Regel eine Frist von drei bis sechs Monaten angesehen. Für die Dauer der Frist sind der Umfang und der Schwierigkeitsgrad der jeweiligen Abrechnung und die Zeit maßgeblich, die zur Beschaffung der notwenigen Daten erforderlich ist. Fehlende Handwerkerrechnungen vermögen eine Verzögerung regelmäßig nicht zu rechtfertigen, denn die Jahresabrechnung ist eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung, in der nur die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben des abzurechnenden Wirtschaftsjahres gegenüberzustellen sind. Erscheint den Wohnungseigentümer die Frist bis zu sechs Monaten nicht angemessen oder begehren sie - wie der Petent - eine konkrete Höchstfrist, bleibt es der Wohnungseigentümergemeinschaft unbenommen, entsprechende Fristen mit dem Verwalter zu vereinbaren. Nach Ablauf der angemessenen oder der vereinbarten Frist kann der einzelne Wohnungseigentümer, dem durch die Verspätung ein Schaden entstanden ist, diesen im Wege des Schadensersatzanspruchs gegenüber dem Verwalter geltend machen. Setzen die Wohnungseigentümer dem Verwalter eine Frist zur Aufstellung der Jahresabrechnung, können sie nach Ablauf der Frist die Jahresabrechnung von einem Dritten erstellen lassen und die hierdurch entstehenden Kosten vom Verwalter als Schadenersatz fordern. Darüber hinaus kann die nicht rechtzeitige Ausstellung der Abrechnung eine Abberufung des Verwalters aus wichtigem Grund und eine außerordentliche Kündigung des Verwaltervertrages rechtfertigen.

Angesichts des Dargelegten kann der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht stellen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.